



AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

25. Jahrgang

Südlohn, 31.01.2020

Nummer 1

Inhalt:

Seite:

I. Bekanntmachungen:

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. | Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn
Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2018 | 2 |
| 2. | Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn
Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2018 | 7 |
| 3. | 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Reitzentrum Pingelerhook“ im
Ortsteil Oeding | 12 |

Mitteilungen

- | | | |
|----|---------------------------------|----|
| 4. | Abfallkalender 1. Halbjahr 2020 | 16 |
|----|---------------------------------|----|

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn
Öffnungszeiten:	Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Auch im Internet unter http://www.suedlohn.de (Aktuelles, - Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

Bekanntmachung

Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 01.01.-31.12.2018

Ergebnisrechnung 2018

	Ergebnis des Vorjahres	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushalts- jahres	Vergleich Ansatz / Ist
	EUR	EUR	EUR	EUR
Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.553,00	9.550,00	9.484,00	-66,00
+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
+ privatrechtliche Leistungsentgelte	19.993,06	23.000,00	21.001,99	-1.998,01
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.529,00	0,00	42,02	42,02
+ sonstige ordentliche Erträge	167,86	0,00	0,00	0,00
+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
= Ordentliche Erträge	32.242,92	32.550,00	30.528,01	-2.021,99
- Personalaufwendungen	58.928,98	65.200,00	54.820,64	-10.379,36
- Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
- Aufwendungen für Sach und Dienstleistungen	65.724,98	46.300,00	43.944,72	-2.355,28
- bilanzielle Abschreibungen	32.967,00	31.190,00	31.607,89	417,89
- Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
- sonstige ordentliche Aufwendungen	99.206,23	73.140,00	29.097,13	-44.042,87
= Ordentliche Aufwendungen	256.827,19	215.830,00	159.470,38	-56.359,62
= Ordentliches Ergebnis	-224.584,27	-183.280,00	-128.942,37	54.337,63
+ Finanzerträge	287.135,58	230.000,00	256.207,44	26.207,44
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-6.979,53	-4.510,00	-4.263,91	246,09
= Finanzergebnis	280.156,05	225.490,00	251.943,53	26.453,53
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	55.571,78	42.210,00	123.001,16	80.791,16
+ außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
= Jahresergebnis	55.571,78	42.210,00	123.001,16	80.791,16

Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen des Haushaltsjahres mit der allgemeinen Rücklage

Verrechnete Erträge

bei Vermögensgegenständen

0,00

0,00

bei Finanzanlagen

0,00

6.009,64

Verrechnete Aufwendungen

bei Vermögensgegenständen

0,00

0,00

bei Finanzanlagen

0,00

0,00

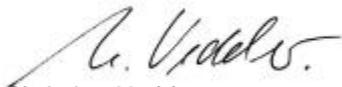
Verrechnungssaldo

0,00

6.009,64

Der Jahresabschluss für den Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn wird hiermit bekannt gegeben und liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 2.7, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Südlohn, 31.01.2020



Christian Vedder
Bürgermeister



Bekanntmachung



Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich - Dr. Schillen GmbH, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.09.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn, Südlohn

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn, Südlohn, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a.F. unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen Vorschriften der GemHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit

aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt,
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung,
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich - Dr. Schillen GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 08.01.2020

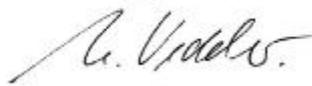
gpaNRW

Im Auftrag


Matthias Middell



Südlohn, 31.01.2020


Christian Vedder
Bürgermeister

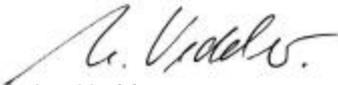

Bekanntmachung

Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn
Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2018

Ergebnisrechnung 2018				
	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
	EUR	EUR	EUR	EUR
Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	160.370,48	6.300,00	6.947,97	647,97
+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
+ privatrechtliche Leistungsentgelte	2.538.445,33	1.734.760,00	1.973.688,20	238.928,20
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	74.271,11	15.000,00	28.000,00	13.000,00
+ sonstige ordentliche Erträge	2.260.228,46	0,00	83.769,09	83.769,09
+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
+/- Bestandsveränderungen	-1.679.534,55	391.730,00	1.013.194,13	621.464,13
= Ordentliche Erträge	3.353.780,83	2.147.790,00	3.105.599,39	957.809,39
- Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
- Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
- Aufwendungen für Sach und Dienstleistungen	497.561,33	2.998.006,39	2.147.544,57	-850.461,82
- bilanzielle Abschreibungen	812.691,41	83.890,00	84.371,61	481,61
- Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
- sonstige ordentliche Aufwendungen	1.662.618,62	243.650,00	219.010,47	-24.639,53
= Ordentliche Aufwendungen	2.972.871,36	3.325.546,39	2.450.926,65	-874.619,74
= Ordentliches Ergebnis	380.909,47	-1.177.756,39	654.672,74	1.832.429,13
+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-69.874,89	-48.140,00	-53.503,30	-5.363,30
= Finanzergebnis	-69.874,89	-48.140,00	-53.503,30	-5.363,30
= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	311.034,58	-1.225.896,39	601.169,44	1.827.065,83
+ außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
= Jahresergebnis	311.034,58	-1.225.896,39	601.169,44	1.827.065,83
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage				
Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verrechnungssaldo	0,00	0,00	0,00	0,00

Der Jahresabschluss für den Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn wird hiermit bekannt gegeben und liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 2.7, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Südlohn, 31.01.2020



Christian Vedder
Bürgermeister



Bekanntmachung



Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Grundstücks- und Immobilienbetriebes der Gemeinde Südlohn. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich - Dr. Schillen GmbH, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.09.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn, Südlohn

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn, Südlohn, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a.F. unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen Vorschriften der GemHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit

aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt,
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung,
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhricht - Dr. Schillen GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 08.01.2020

gpaNRW

Im Auftrag


Matthias Middel



Südlohn, 31.01.2020



Christian Vedder
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Reitzentrum Pingelerhook“ im Ortsteil Oeding

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat am 10.02.2016 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. Nr. 18 „Reitzentrum Pingelerhook“ im Ortsteil Oeding beschlossen.

Es wird folgendermaßen grob abgegrenzt:

- im Norden und Nordosten: Wirtschaftsweg Nr. 66,
- im Osten: Gewässer Nr. 1300 des Wasser und Bodenverbandes „untere Schlinge“,
- im Süden: Kreisstraße K21,
- im Westen: westliche und nördliche Grenze der Grundstücks Gem. Oeding Flur 20, Parz.: 130.

Mit dem Bebauungsplan werden die Ziele der Ausweisung eines Sondergebiets „Reitzentrum“ und die Ansiedlung eines Bewegungsparcours verfolgt.

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Sämtliche Planunterlagen mit Planzeichnung, Begründung einschließlich Umweltbericht, den Fachgutachten sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 10.02.2020 bis zum 13.03.2020 (einschl.)

**im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Straße 1, im Ortsteil Oeding
- Zimmer 1.07 – 46354 Südlohn während der Dienststunden**

Mo. bis Do. von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Fr. von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf vorgetragen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Gemeinde Südlohn, www.suedlohn.de/auslegung, zum Download zur Verfügung.

Zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes gehört eine Begründung einschließlich eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB. Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 liegen folgende allgemeine Umweltinformationen vor:

Themenblock	Umweltinformationen	Kurzinhalt
Mensch und Gesundheit	Umweltbericht	Prüfung der Betroffenheit hinsichtlich Immissionen, Wohn- und Erholungsfunktion. Keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut durch die Planung
Fauna, Flora und biologische Vielfalt	Umweltbericht	Keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut durch die Planung

	Fachinformationssystem des LANUV, Geschützte Arten in NRW	Liste planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 4006 - Oeding mit Angabe zu Status, Erhaltungszustand und Rote-Liste-Einstufung
	Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) Brutvögel und Fledermäuse	Prüfung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten; Planungs- und Handlungsempfehlungen
	Faunistischer Fachbeitrag, „Brutvögel“, Büro „Ökoplanung, Münster 2017	Bewertung des Untersuchungsergebnisses für Brutvögel
Boden	Umweltbericht	Verlust der Bodenfunktion durch Versiegelung
	Bodenkarte des Landes NRW	Beschreibung der im Plangebiet vorkommenden Bodentypen
Fläche	Umweltbericht	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
Wasser	Umweltbericht	Marginale Reduzierung der Grundwasserneubildung im Plangebiet; Schutz des Gewässers 1300
Luft/Klima	Umweltbericht	Keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut durch die Planung
Natur und Landschaft	Umweltbericht	Keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut durch die Planung
Kultur und Sachgüter	Umweltbericht	Keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut durch die Planung
	Denkmalliste der Gemeinde Südlohn	Keine Eintragungen für das Plangebiet

Die nachfolgenden, umweltbezogenen Gutachten wurden zur Begründung einschließlich des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB herangezogen und liegen mit aus:

Themenblock	Umweltinformationen	Kurzinhalt
Fauna, Flora und biologische Vielfalt	Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), Büro „Ökoplanung, Münster 2017	Art-für-Art-Prüfung, Unter Beachtung der Handlungs- und Festsetzungsempfehlungen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG
	Faunistischer Fachbeitrag, „Brutvögel“, Büro „Ökoplanung, Münster 2017	Bewertung des Untersuchungsergebnisses für Brutvögel

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Umweltinformationen	Kurzinhalt
Mensch und Gesundheit	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Borken	Anregung zur Berücksichtigung der Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe und deren Emissionen
Fauna, Flora und biologische Vielfalt	Kreis Borken, Raumplanung, Landschaft Wasserwirtschaft und Abgrabungen (FB Natur und Umwelt)	Übernahme der Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung in die Festsetzungen;
Boden	Kreis Borken, Raumplanung, Landschaft Wasserwirtschaft und Abgrabungen (FB Natur und Umwelt)	Keine Eintragungen oder Kenntnis von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Bodenverunreinigungen
Fläche	Landwirtschaftskammer	Anregung zur Kompensation des Eingriffs durch Waldumbaumaßnahmen zur Schonung landwirtschaftlicher Produktionsflächen;
Wasser	Kreis Borken, Raumplanung, Landschaft Wasserwirtschaft und Abgrabungen (FB Natur und Umwelt)	Anregungen zur Niederschlagswasserbeseitigung; Schutz des Randstreifens des Gewässers 1300
Natur und Landschaft	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, RF Münsterland	Anregung zum Erfordernis eines Waldumwandlungsverfahrens,
	Kreis Borken, Raumplanung, Landschaft Wasserwirtschaft und Abgrabungen (FB Natur und Umwelt)	Übernahme der Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung in die Festsetzungen; Anregung zum Erhalt von Laubbäumen innerhalb der festzusetzenden Grünfläche
	Landwirtschaftskammer	Anregung zur Kompensation des Eingriffs durch Waldumbaumaßnahmen zur Schonung landwirtschaftlicher Produktionsflächen;

Zu den Themenblöcken „Luft/Klima“ und „Kultur und Sachgüter“ wurden keine umweltrelevanten Stellungnahmen vorgebracht.

Hinweis zu Datenschutz

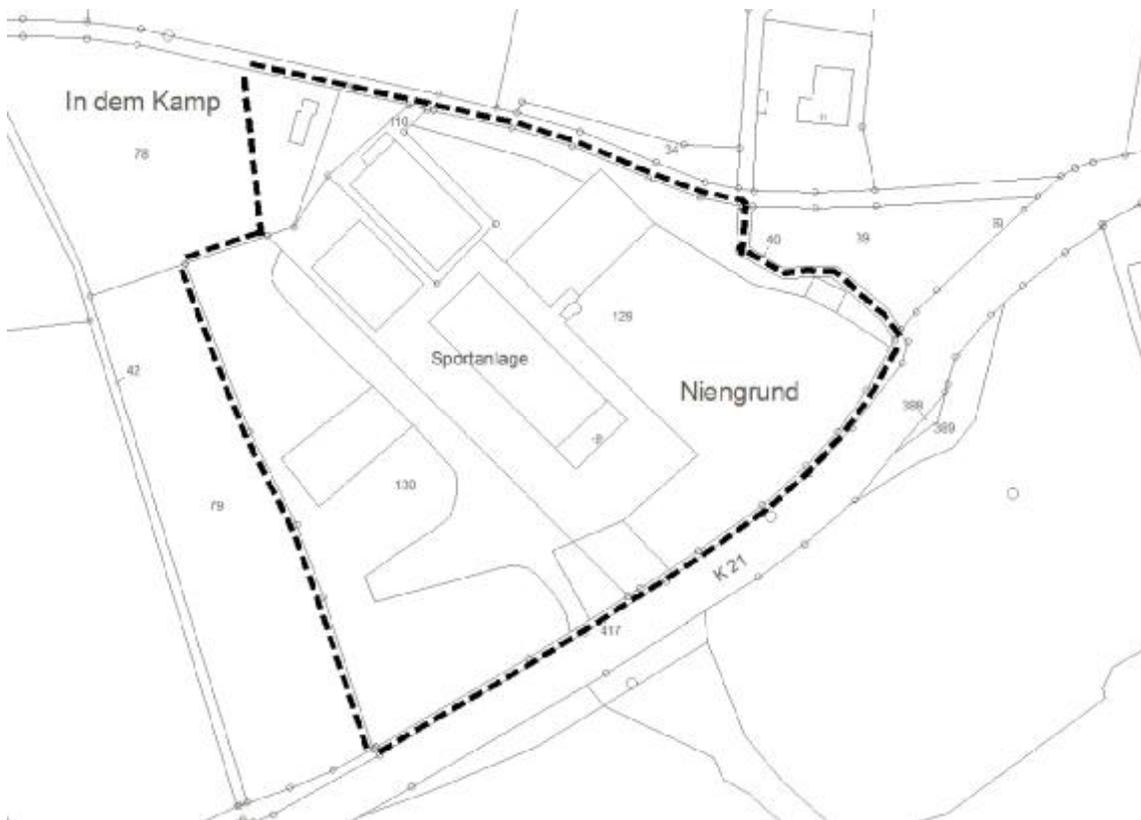
Informationen zur Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten entnehmen Sie bitte den „Informationen gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung im Rahmen der Bauleitplanung von Satzungen und Planungen nach dem Allgemeinen Städtebaurecht“. Diese liegen mit aus und stehen auch der Internetseite der Gemeinde Südlohn, www.suedlohn.de/auslegung, zum Download zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Die Offenlegung des Entwurfes Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Reitzentrum Pingelerhook“ im Ortsteil Oeding der Gemeinde Südlohn mit sämtlichen Planunterlagen, Planzeichnung,

Begründung einschließlich Umweltbericht, den Fachgutachten sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Übersichtsplan



Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Reitzentrum Pingelerhook“ im Ortsteil Oeding, o.M..

Südlohn 31.01.2020

Christian Vedder
Bürgermeister



Südlohn / Oeding

2020

ABFALLKALENDER



IB = nur Innenbereich
AB = nur Außenbereich

- M = Restmüll (Graue Tonne)
- B = Biomüll (Braune Tonne)
- P = Papier (Blaue Tonne)
- W = Wertstoff (Gelbe Tonne)
- U/EK = Umweltmobil/E.-Kleingeräte



Weitere Informationen im Innenteil oder bei der

Gemeindeverwaltung
Herr Windbrake - Tel.: 582-23

EGW:



Informationen zur Einführung der "Gelben Tonne" finden Sie im Innenteil

JANUAR		FEBRUAR		MÄRZ		APRIL		MAI		JUNI	
1 Mi Neujahr	1 Sa	1 So	2 Mo	2 Mo	3 Di	3 Di	4 Sa	4 Mo	4 Mo	4 Do	4 Do
2 Do	2 So	3 Mo	3 Mo	4 Mi	4 Mi	5 Do	5 Do	6 Mi	6 Mi	7 Do	7 Do
3 Fr	3 Mo	4 Di	4 Di	5 Do	5 Do	6 Fr	6 Fr	7 Do	7 Do	8 Sa	8 Sa
4 Se	4 Di	5 Mi	5 Mi	6 Fr	6 Fr	7 Sa	7 Sa	8 So	8 So	9 Mo	9 Mo
5 So	5 Mi	6 Do	6 Do	7 Sa	7 Sa	8 So	8 So	9 Mo	9 Mo	10 Di	10 Di
6 Mo	6 Do	7 Fr	7 Fr	8 So	8 So	9 Mo	9 Mo	10 Di	10 Di	11 Mi	11 Mi
7 Di	7 Fr	8 Sa	8 Sa	9 Mo	9 Mo	10 Di	10 Di	11 Mi	11 Mi	12 Do	12 Do
8 Mi	8 Sa	9 So	9 So	10 Di	10 Di	11 Mi	11 Mi	12 Do	12 Do	13 Fr	13 Fr
9 Do	9 So	10 Mo	10 Mo	11 Mi	11 Mi	12 Do	12 Do	13 Fr	13 Fr	14 Sa	14 Sa
10 Fr	10 Mo	11 Di	11 Di	12 Do	12 Do	13 Fr	13 Fr	14 Sa	14 Sa	15 So	15 So
11 Sa	11 Di	12 Mi	12 Mi	13 Fr	13 Fr	14 Sa	14 Sa	15 So	15 So	16 Mo	16 Mo
12 So	12 Mi	13 Do	13 Do	14 Sa	14 Sa	15 So	15 So	16 Mo	16 Mo	17 Di	17 Di
13 Mo	13 Do	14 Fr	14 Fr	15 So	15 So	16 Mo	16 Mo	17 Di	17 Di	18 Mi	18 Mi
14 Di	14 Fr	15 Sa	15 Sa	16 Mo	16 Mo	17 Di	17 Di	18 Mi	18 Mi	19 Do	19 Do
15 Mi	15 Sa	16 So	16 So	17 Di	17 Di	18 Mi	18 Mi	19 Do	19 Do	20 Fr	20 Fr
16 Do	16 So	17 Mo	17 Mo	18 Mi	18 Mi	19 Do	19 Do	20 Fr	20 Fr	21 Sa	21 Sa
17 Fr	17 Mo	18 Di	18 Di	19 Do	19 Do	20 Fr	20 Fr	21 Sa	21 Sa	22 So	22 So
18 Sa	18 Di	19 Mi	19 Mi	20 Fr	20 Fr	21 Sa	21 Sa	22 So	22 So	23 Mo	23 Mo
19 So	19 Mi	20 Do	20 Do	21 Sa	21 Sa	22 So	22 So	23 Mo	23 Mo	24 Di	24 Di
20 Mo	20 Do	21 Fr	21 Fr	22 So	22 So	23 Mo	23 Mo	24 Di	24 Di	25 Mi	25 Mi
21 Di	21 Fr	22 Sa	22 Sa	23 Mo	23 Mo	24 Di	24 Di	25 Mi	25 Mi	26 Do	26 Do
22 Mi	22 Sa	23 So	23 So	24 Di	24 Di	25 Mi	25 Mi	26 Do	26 Do	27 Fr	27 Fr
23 Do	23 So	24 Mo	24 Mo	25 Mi	25 Mi	26 Do	26 Do	27 Fr	27 Fr	28 Sa	28 Sa
24 Fr	24 Mo	25 Di	25 Di	26 Do	26 Do	27 Fr	27 Fr	28 Sa	28 Sa	29 So	29 So
25 Sa	25 Di	26 Mi	26 Mi	27 Fr	27 Fr	28 Sa	28 Sa	29 So	29 So	30 Mo	30 Mo
26 So	26 Mi	27 Do	27 Do	28 Sa	28 Sa	29 So	29 So	30 Mo	30 Mo	31 Di	31 Di
27 Mo	27 Do	28 Fr	28 Fr	29 So	29 So	30 Mo	30 Mo	31 Di	31 Di		
28 Di	28 Fr	29 Sa	29 Sa	30 Mo	30 Mo						
29 Mi	29 Sa										
30 Do											
31 Fr											

Wenn Ihre Abfälle versehentlich nicht abgeholt worden sind, wenden Sie sich bitte direkt an die Firma Logermann, Tel.: 02864/12 23